

Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstr. 102

50733 Köln

20.10.2008
60121 Pap 310/08
62

**Verfahren gemäß § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG
hier: Bf Köln Hbf, Sanierung der DB-Lounge**

Sehr geehrter Herr Rudolph,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens Folgendes zu berücksichtigen:

Umweltschutz

Die im Rahmen des Umbaus entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Alle zu entfernenden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Behälter sowie Bauteile (z.B. Leuchtstoffröhren, Farbbehälter, Mobiliar, Fenster, Türen, Installationen, Stahlträger u.s.w.) sind einer Wiederverwendung bzw. einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV-) maßgeblich.

Bau- und Abbruchabfälle sind - soweit diese getrennt anfallen - jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, wenn sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach der Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden. Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten. Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch bei dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind die von der Sanierung erfassten Anlagen durch einen Sachkundigen zu besichtigen. Alle verbauten asbesthaltigen Stoffe sind festzustellen, um diese unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu entfernen und zu entsorgen.

Ansprechpartner für immissionsschutz- oder abfallrechtliche Fragen ist Herr Koslowski (Tel. 0221/221-24682).

Brandschutz

Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in der DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 der BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 der BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 der BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 der BauO NRW) zu führen.

Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind (z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber). Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

Alle Durchführungsstellen von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Lüftung) durch Wände und Decken, die eine Feuerwiderstandsdauer haben müssen, sind so auszuführen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Es sind bauaufsichtlich zugelassene Schottsysteme entsprechend der Feuerwiderstandsdauer des jeweiligen Bauteils einzubauen. Die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR NRW -) in der Fassung vom März 2000 sowie die „Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR NRW –) in der Fassung vom Mai 2003 sind einzuhalten.

Auf Grund der brandschutztechnisch offenen Verbindung zwischen Reisezentrum und der Lounge und der damit zusammenhängenden Größe der Nutzungseinheit ist eine Betrachtung gem. der Verordnung über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung –VstättVO-) vom 20.09.2002, geändert durch die Verordnung vom 14.11.2006, erforderlich.

Dem Einbau von **automatischen Schiebetüren im Verlauf von Rettungswegen** wird nur zugestimmt, wenn diese die Anforderungen der „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen“ (AutschR) des deutschen Institutes für Bautechnik Berlin (Fassung Dezember 1997, Bauregelliste A, Teil 1) entsprechen.

Die vorhandene **Rettungswegkennzeichnung** ist an den geänderten Verlauf der Rettungswegführung anzupassen.

Für die Veränderung der **Brandmeldeanlage** sind folgende Regelungen zu beachten:

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 - Brandmeldeanlagen; Aufbau - und nach DIN 57833/VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - zu planen, zu installieren und zu überwachen.

Vor der Veränderung / Installation der Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch bei der Berufsfeuerwehr Köln zu führen.

Die Brandmeldeanlage muss von einer technischen Überwachungskommission oder technischen Prüfstelle (VDS, TÜV u. a.) zugelassen sein und ist aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675, DIN 57833/VDE 0833, einbauen zu lassen.

Rechtzeitig vor der Gebrauchsabnahme des Objektes ist entsprechend den An-

schlussbedingungen der Stadt Köln eine Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Berufsfeuerwehr zu veranlassen.

Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen, die vor der ersten Inbetriebnahme die Brandmeldeanlage und die auf die Brandmeldeanlage aufgeschalteten sonstigen Sicherheitseinrichtungen gemäß der Technischen Prüfverordnung geprüft haben, vorzulegen.

Es wird empfohlen, die Anzahl der **Feuerlöscher** entsprechend den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (BGR 133) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu bemessen. Zur Begrenzung einer großflächigen Löschmittelverschmutzung (bei Pulver unvermeidlich), empfiehlt die Feuerwehr den Einsatz von Schaumlöschern, die für die Brandklassen A (feste Brennstoffe) und B (Flüssig- und flüssig werdende Brennstoffe) zugelassen sind, sofern nicht mit gasförmigen brennbaren Stoffen gerechnet werden muss.

Zur **Rauchableitung** sind die Anforderungen des § 16 VstättVO zu erfüllen, wobei auf Grund der Sprinklerung die Anforderungen des § 16 (7) VstättVO nicht erfüllt werden brauchen. Die Schiebetüren sind mit an die erweiterte Brandmeldeanlage mit anzubinden, so dass sie bei der Detektion von Rauch selbstständig öffnen.

Für das Objekt ist eine **Brandschutzordnung** zu erstellen, die zum Gegenstand regelmäßiger Belehrung für das Personal zu machen ist. Die Belehrung ist bei Beschäftigungsbeginn durchzuführen und anschließend in Abständen von höchstens 2 Jahren zu wiederholen. Sie ist schriftlich zu dokumentieren.

Im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr sind die **Feuerwehrpläne** gemäß DIN 14095 fortzuschreiben. Abstimmungen bei der Erstellung können mit der Abteilung "Gefahrenvorbeugung" der Berufsfeuerwehr Köln vorgenommen werden.

Für die geplanten Baumaßnahmen ist ein **Fachbauleiter für den Brandschutz** zu benennen, der die vorgeschlagenen baulichen Maßnahmen überwacht und die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten in Konformität mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept spätestens zum Termin der Bauschlussabnahme schriftlich bescheinigt.

Die Prüfung aller technischen Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und Sachkundige“ - TPrüfVO - in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

Aufgrund des „Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“- FSHG- vom 10.02.1998 wird das Gebäude der regelmäßigen Brandschau unterzogen. Aus Grün-

den der Terminkoordinierung wird gebeten, der Berufsfeuerwehr den Termin der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Umbaus mitzuteilen.

Sollten sich im weiteren Verfahren Abweichungen von den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Erläuterungsbericht zur Sanierung der DB Lounge des Architekturbüros Breitenbücher + Hirschbeck vom 14.08.2008 sowie die brandschutztechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros Tegtmeier vom 07.10.2008) ergeben, bleiben weitere Forderungen hinsichtlich des Brandschutzes ausdrücklich vorbehalten.

Ansprechpartner für brandschutztechnische oder -rechtliche Fragen ist Herr Schulzki, Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Scheibenstr. 13, 50737 Köln (Tel. 0221/9748-5112).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Müller